Gemeindewahlbehörde: Weiden bei Rechnitz

Politischer Bezirk:

Oberwart

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Landtagswahl am 19. Jänner 2025 wird gemäß § 42 Abs. 4 Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996 i.d.g.F., verlautbart:

1. Wahllokale für den Wahltag (19.01.2025) und dazugehörige Verbotszonen:

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone	Öffnungszeit
Sprengel Nr. 1 -	Weiden bei Rechnitz 64,	60 m im Umkreis	08:30 - 11:30 Uhr
Weiden bei Rechnitz	7463 Weiden bei Rechnitz	des Wahllokales	
Sprengel Nr. 2 -	Allersdorf 10,	60 m im Umkreis	08:30 - 10:30 Uhr
Allersdorf	7461 Weiden bei Rechnitz	des Wahllokales	
Sprengel Nr. 3 -	Mönchmeierhof 23,	60 m im Umkreis	08:30 - 10:30 Uhr
Mönchmeierhof	7461 Weiden bei Rechnitz	des Wahllokales	
Sprengel Nr. 4 –	Podgoria 16,	60 m im Umkreis	08:30 - 11:00 Uhr
Podgoria	7463 Weiden bei Rechnitz	des Wahllokales	
Sprengel Nr. 5 -	Podler 26,	60 m im Umkreis	08:30 - 10:30 Uhr
Podler	7461 Weiden bei Rechnitz	des Wahllokales	08.30 - 10.30 On
Sprengel Nr. 6 –	Allersgraben 22,	60 m im Umkreis	08:30 - 10:30 Uhr
Rauhriegel-Allersgraben	7461 Weiden bei Rechnitz	des Wahllokales	08.30 - 10.30 UH
Sprengel Nr. 7 –	Rumpersdorf 27,	60 m im Umkreis	08:30 - 11:00 Uhr
Rumpersdorf	7463 Weiden bei Rechnitz	des Wahllokales	
Sprengel Nr. 8 –	Zuberbach 73,	60 m im Umkreis	08:30 - 11:00 Uhr
Zuberbach	7463 Weiden bei Rechnitz	des Wahllokales	

2. Wahllokal für den vorgezogenen Wahltag (10.01.2025) und dazugehörige Verbotszone:

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone	Öffnungszeit
Sonderwahlbehörde gemäß §10 Abs. 1 Z 2 (vorgezogener Wahltag) – gesamte Gemeinde	Weiden bei Rechnitz 64, 7463 Weiden bei Rechnitz	60 m im Umkreis des Wahllokales	18:00 - 20:00 Uhr

3. Wahlzeit am Wahltag: siehe 1.

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Postausweis u.dgl.) in Betracht. Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

4. Wahlzeit am vorgezogenen Wahltag: siehe 2.

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein u.dgl.) in Betracht. Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

5. Wahlzeit der Sonderwahlbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 LTWO 1995 am Wahltag von 08:30 bis 10:30 Uhr

Am Wahltag und am vorgezogenen Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes verboten:

- a) jede Art der Wahlwerbung, wie Ansprachen an die Wähler, Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen u.dgl.;
- b) jede Ansammlung von Menschen;
- c) das Tragen von Waffen (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.).
- Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro bestraft.

Kundmachung an der Amtstafel angeschlagen am: 19.11.2024

abgenommen am: 20.01.2025

Für die Gemeindewahlbehörde: Der Gemeindewahlleiter:

Ing. Anton Szmolyan